

Bewerbung als Dolmetscher/in bei Behörden und Gerichten

1. Allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Verzeichnis

Wer in das Verzeichnis der Dolmetschenden der Dienststellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) sowie der Luzerner Gerichte aufgenommen werden möchte, muss sowohl die deutsche Sprache als auch die Fremdsprache einwandfrei beherrschen. Beachten Sie aber, dass die Beherrschung zweier Sprachen nicht reicht, um als Dolmetscher/in bei Behörden und Gerichten tätig zu sein. Das Dolmetschen als solches will geübt sein. Bedenken Sie auch, dass die Fachsprache bei der Polizei, den Behörden und den Gerichten sehr komplex und fachspezifisch ist. Die Beherrschung der alltäglichen Umgangssprache allein genügt daher nicht immer.

Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen studieren Sie bitte insbesondere die «Richtlinien – Dolmetschen / Übersetzen bei den Dienststellen des JSD und den Gerichten», in welcher die fachlichen sowie persönlichen Voraussetzungen näher erläutert sind.

2. Aufnahmeverfahren

Sie reichen die untenstehenden Formulare vollständig ausgefüllt, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, beim **Personaldienst der Luzerner Polizei** ein. Wenn Bedarf an der angebotenen Sprache besteht, werden Sie zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und es wird anschliessend ein Informationsbericht über Sie erstellt. Danach wird über die Aufnahme in das Verzeichnis der Dolmetschenden entschieden. Die Teilnahme an der Weiterbildung wird durch die Luzerner Polizei den Dolmetschenden vermittelt.

3. Weiterbildung

INTERPRET (Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln) bietet in Zusammenarbeit mit **CARITAS**-Schweiz das Weiterbildungsmodul 4 «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» an.

Das Modul 4 «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» baut auf den mit dem Zertifikat INTERPRET nachgewiesenen Kompetenzen auf. Im Modul 4 werden u.a. die Grundkenntnisse im Strafrecht und in der Strafprozessordnung vermittelt sowie die Strukturen und die Abläufe bei behördlichen und gerichtlichen Verfahren erörtert. Weiter werden im Kurs auf die Dolmetsch-Techniken, Fachterminologie und Rollenverständnis eingegangen (siehe Ausschreibung).

[INTERPRET, Qualifizierungssystem für Dolmetschende](#)

[CARITAS Schweiz, Bildungsangebote, Kursausschreibung](#)

Seit dem **1. Dezember 2015** wird für Neubewerber/innen, welche bis jetzt noch keine entsprechende Weiterbildung im Bereich Behörden- und Gerichtsdolmetschen absolviert haben, das Absolvieren des Moduls 4 vorausgesetzt, um ins Verzeichnis der Dolmetschenden des JSD und der Gerichte des Kantons Luzern aufgenommen zu werden. Die Kurstage sind immer aktuell auf der Homepage von INTERPRET (Modul 4) und CARITAS ausgeschrieben und werden in Zusammenarbeit mit der CARITAS-Schweiz in Luzern durchgeführt. Die Kurskosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmer/innen.

4. Erwartungen an die Deutschkenntnisse

Die Amtssprache ist Deutsch und muss einwandfrei beherrscht werden. Gemäss unserer Praxis werden von den Dolmetschenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau C1 verlangt.

[Deutschkenntnisse Anforderungen zum Niveau C1](#)

[Goethe-Institut Deutschprüfungen](#)

5. Erwartungen an die Fremdsprache

Bezüglich der Qualifikation der Fremdsprachkenntnis wird von den Behörden und den Gerichten vorausgesetzt, dass die Fremdsprache die Muttersprache der dolmetschenden Person ist. Andernfalls ist der Nachweis eines hohen Sprachniveaus mittels eines Diploms zu erbringen (z.B. „Cambridge Certificate of Proficiency“ für Englisch, „Diplôme Approfondi de Langue Française“ für Französisch oder „Diploma Superior de Español“ für Spanisch). Ebenfalls wird ein Hochschulabschluss in einer Fremdsprache als Leistungsausweis anerkannt.

6. Leumund

Für die Einsätze bei den Behörden und den Gerichten wird von den Dolmetschenden ein einwandfreier Leumund in allen Lebensbereichen vorausgesetzt (siehe Richtlinien – persönliche Voraussetzungen). Häufige Gesetzesübertretungen oder prekäre finanzielle Verhältnisse (z.B. Steuerschulden, Verlustscheine, Betreibungen usw.) können Ihre Aufnahme ins Verzeichnis verhindern. Lesen Sie die obigen Ausführungen sowie die Richtlinien sorgfältig durch und überprüfen Sie, ob Sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

7. Bewerbungsunterlagen

Damit Ihre Bewerbung bearbeitet werden kann, ist ein **vollständiger Antrag** einzureichen. Dazu gehören folgende Unterlagen:

- Motivationsschreiben (Bewerbungsschreiben)
- Lebenslauf (Personalblatt)
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopien von Sprachdiplomen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen
- Kopie AHV-Ausweis
- Kopie Identitätskarte oder Reisepass
- Kopie Ausländerausweis (wenn vorhanden)
- Aktuelles Foto
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (Online-Bestellung unter www.strafregister.admin.ch)

8. Bemerkungen

Für weitere Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Personaldienst der Luzerner Polizei, Tel. 041/248 81 17 oder per E-Mail dolmetschen@lu.ch

Wichtig: Schicken Sie keine Originale von Zertifikaten, Diplomen oder Ausweisen ein, sondern nur Kopien. Den Erhalt des Dossiers werden wir Ihnen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bestätigen. Falls Sie innerhalb dieser Frist von uns keine Rückmeldung erhalten haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.